



POLITISCHE GEMEINDE REGENSBURG

Gebührenverordnung

vom 13. Dezember 2017

inkl. Teilrevision vom 6. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Seiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	7

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8

Bauwesen

Art. 19	Grundlagen	8
Art. 20	Gebührenbemessung	8
Art. 21	Gebührenrahmen	8
Art. 22	Gebührenreduktion	9
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 24	Planungen	9

Bürgerrecht

Art. 25	Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 26	Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 27	Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 28	Zusätzliche Gebühren	10

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt		
Art. 29	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	10
Feuerwehrwesen		
Art. 30	Feuerwehr	10
Finanzen und Steuern		
Art. 31	Steuerausweise	10
Friedhofswesen		
Art. 32	Bestattungskosten	11
Art. 33	Grabunterhalt und Grabpflege	11
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen		
Art. 34	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	11
Lebensmittelkontrolle		
Art. 35	Lebensmittelkontrolle	11
Polizeiwesen		
Art. 36	Gastgewerbepatente	12
Art. 37	Hinausschieben der Schliessungstenden	12
Art. 38	Abgabe auf gebrannte Wasser	12
Art. 39	Hunde	12
Art. 40	Waffenerwerbsscheine	12
Art. 41	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Nutzung öffentlichen Grundes		
Art. 42	Parkiergebühren	12
Rechtspflege		
Art. 43	Wiederewägungsgesuche	13
Art. 44	Neubeurteilungen	13
Art. 45	Friedensrichter	13
III.	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
Art. 46	Übergangsbestimmungen	13
Art. 47	Inkrafttreten	13/14

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 9 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 die nachfolgende Verordnung. Der Gebührentarif der Politischen Gemeinde Regensberg (Fassung vom 20. August 2001/Revidiert 13. Dezember 2017) regelt die Gebühren im Detail.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

1. Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
 - a) Leistungen der Verwaltung,
 - b) Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
2. Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

1. Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
2. Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
3. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
4. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

1. Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
2. Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

1. Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
2. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

1. Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
2. Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
3. Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
4. Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) aufgehoben¹
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

¹ Genehmigt durch die GV vom 06.12.2023.

2. Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
3. Für Anlässe namentlich nach Art. 37 und 41 dieser Verordnung, welche von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von privaten Anbietern, die öffentliche Anlässe von allgemeinem Interesse durchführen, werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für diesen Veranstalterkreis keine Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften und Festbänke erhoben.²

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

1. Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

1. Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
2. Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
2. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
3. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

1. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

²Genehmigt durch die GV vom 06.12.2023.

2. Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
3. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

1. Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
2. Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
3. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

1. Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
2. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

1. Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

1. Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
2. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

1. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
2. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

1. Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
2. Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

1. Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovation und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.
2. Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Art. 22 Gebührenreduktion

Für detaillierte Gebührenreduktionen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

1. Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
2. Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Bürgerrecht

Art. 25 Schweizerinnen und Schweizer

1. Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Art. 26 Ausländerinnen und Ausländer

1. Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
2. Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Art. 27 Gemeinsame Bestimmungen

1. Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 29 Einwohnerkontrolle

1. Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
2. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 30 Feuerwehr

1. In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
2. Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuerausweise

1. Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 32 Bestattungskosten

1. Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
2. Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, gilt die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Regensberg vom 17. Dezember 2008.

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

1. Das Schmücken der Gräber mit Pflanze und Blumen sowie der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es steht Ihnen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen, oder diese in ihrem Auftrag einem Gärtner zu übertragen.
2. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

1. Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegezentrum Dielsdorf gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
2. Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

1. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
2. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 150 Franken.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

1. Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
2. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
3. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser

1. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
2. Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 39 Hunde

Für den detaillierten Gebührenrahmen wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkiergebühren

1. Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
2. Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten werden gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt.

Rechtspflege

Art. 43 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 44 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 45 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung verursacht oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Regensberg wurde in der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 angenommen. Die Gebührenverordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REGENSBURG

Peter Wegmüller
Präsident

Franziska Maag
Gemeindeschreiberin

Teilrevision

Die Änderungen betr. Art. 8 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Regensburg wurden in der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023 genehmigt. Die revidierte Gebührenverordnung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REGENSBURG

Matthias Reetz
Präsident

Nadine Werder
Gemeindeschreiberin